

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Munderfing am Mittwoch, den 20.09.2023 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Munderfing

Beginn: 19:30

Ende: 20:15

Anwesend sind:

Bürgermeister

Voggenberger Martin ÖVP

Gemeindevorstandsmitglieder

Bruckenberg Johanna ÖVP

Nobis Friedrich MBI

Schwab Karl SPÖ

Plainer Daniela, Mag. MBI

Probst Johannes ÖVP

Schinagl Stefan ÖVP

Gemeinderatsmitglieder

Anglberger Hans Jürgen SPÖ

Berger Bettina, BEd ÖVP

Bramsteidl Friedrich ÖVP

Breckner Jutta SPÖ

Feldbacher Thomas ÖVP

Fuchs Thomas MBI

Hammerer Renate MBI

Lenzing Debora, Dipl.-Betriebsw. (FH) MBI

Linecker Markus MBI

Maderegger Dominik ÖVP

Schauer Eva-Maria ÖVP

Schmedt Mario FPÖ

Schmidhuber Gerhard SPÖ

Spitzer Birgit ÖVP

Timson Ursula FPÖ

Wiener Johannes, Dr.Jur. ÖVP

Wimmer Franz ÖVP

Gemeinderats-Ersatzmitglieder

Feldbacher Gerda MBI Vertretung für Frau Sabine Fuchs

Entschuldigt fehlen:

Gemeinderatsmitglieder

Fuchs Sabine MBI

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass im Sinne der Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1990

- a.) die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- b.) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (gemäß § 45 Abs.1 OÖ Gemeindeordnung 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Gemeinderatsmitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 06.09.2023 unter Bekanntgabe der nachstehenden Tagesordnungspunkte erfolgt ist und am gleichen Tag durch öffentlichen Anschlag an der Gemeindeamtstafel bekannt gemacht wurde,
- c.) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d.) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 10.07.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Der Vorsitzende gibt noch folgende Mitteilung:

Er bestimmt Rebekka Krieger zur Schriftführerin dieser Sitzung.

Tagesordnung:

- 1 . Bürgerfragestunde
- 2 . Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses
Vorlage: AV/961/2023
- 3 . Nachwahl in die Gemeindeausschüsse für Gemeinderatsersatzmitglied Christian Schober
Vorlage: AV/943/2023
- 4 . Nachwahl in die Gemeindeausschüsse für Gemeinderatsersatzmitglied Stephanie Bogner
Vorlage: AV/946/2023
- 5 . Dienstbarkeitsvertrag für 30-kV Erdkabelanlage
Vorlage: AV/950/2023
- 6 . Parkplatz Ordination Dr. Häusler; Dienstbarkeitsvertrag
Vorlage: AV/948/2023
- 7 . Ausweitung Wasserschutzgebiet Katztal; Übereinkommen mit Grundeigentümer
Vorlage: AV/926/2023
- 8 . Kreuzung Lindenstraße/Pfaffstätterstraße; Durchführung gem. §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz und Übernahme ins bzw. Abtretung aus dem öffentlichen Gut
Vorlage: AV/936/2023

- 9 . Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.40; Einleitungsbeschluss
Vorlage: AV/959/2023
- 10 . Antrag der SPÖ gem. § 46 (2) der OÖ. Gemeindeordnung: Projektierung der geplanten Mehrparteienwohnanlagen in Neuhöllersberg
Vorlage: AV/960/2023
- 11 . Allfälliges

1. Bürgerfragestunde

Da keine Zuhörer anwesend sind, geht Bürgermeister Martin Voggenberger zu der offiziellen Tagesordnung der Sitzung über.

2. Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses

Vorlage: AV/961/2023

Obmann des Prüfungsausschusses Thomas Fuchs berichtet, dass das Globalbudget des FC Munderfing, die Kosten und die Auslastung der Bauhof Fahrzeuge und die Liste der offenen Forderungen geprüft wurde und keine Beanstandungen festgestellt wurden.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat, den Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Bericht des Prüfungsausschusses wird zur Kenntnis genommen.

3. Nachwahl in die Gemeindeausschüsse für Gemeinderatsersatzmitglied Christian Schober

Vorlage: AV/943/2023

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Gemeinderatsersatzmitglied Christian Schober hat am 17.07.2023 sein Mandat zurückgelegt.

Die vom ausgeschiedenen Gemeinderatsersatzmitglied besetzten Mandate sind durch die SPÖ Fraktion (Fraktionswahl) nachzubesetzen.

Zu den Abstimmungsmodalitäten teilt der Vorsitzende mit, dass die Nachwahl in Ausschüsse geheim mittels Stimmzettel durchzuführen ist, sofern nicht der Gemeinderat und zwar auch für die Fraktionswahlen, einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe beschließt. Der Vorsitzende gibt bekannt, dass es sich hier um eine Fraktionswahl handelt. Er schlägt aber vor, dass die Wahl offen durch Erheben der Hand vorgenommen wird und ersucht den Gemeinderat dieser Vorgangsweise die Zustimmung zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende schlägt vor, dass die Fraktionswahl offen durch Erheben der Hand vorgenommen wird und ersucht den Gemeinderat dieser Vorgangsweise die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.
Die Fraktionswahl erfolgt offen durch Erheben der Hand.

Seitens der SPÖ Fraktion wird folgende Nachbesetzung vorgeschlagen:

Ausschüsse:	Art der Mitarbeit	Ersatz
Umweltausschuss	Ersatzmitglied	Karl Schwab

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht die SPÖ Gemeinderäte um Zustimmung.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende die SPÖ Fraktion über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.
Die Nachbesetzung der Ausschüsse wird wie vorliegend beschlossen.

4. Nachwahl in die Gemeindeausschüsse für Gemeinderatsersatzmitglied Stephanie Bogner

Vorlage: AV/946/2023

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Gemeinderatsersatzmitglied Stephanie Bogner hat ihr Mandat zurückgelegt.

Die vom ausgeschiedenen Gemeinderatsersatzmitglied besetzten Mandate sind durch die ÖVP Fraktion (Fraktionswahl) nachzubesetzen.

Zu den Abstimmungsmodalitäten teilt der Vorsitzende mit, dass die Nachwahl in Ausschüsse geheim mittels Stimmzettel durchzuführen ist, sofern nicht der Gemeinderat und zwar auch für die Fraktionswahlen, einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe beschließt. Der Vorsitzende gibt bekannt, dass es sich hier um eine Fraktionswahl handelt. Er schlägt aber vor, dass die Wahl offen durch Erheben der Hand vorgenommen wird und ersucht den Gemeinderat dieser Vorgangsweise die Zustimmung zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende schlägt vor, dass die Fraktionswahl offen durch Erheben der Hand vorgenommen wird und ersucht den Gemeinderat dieser Vorgangsweise die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.
Die Fraktionswahl erfolgt offen durch Erheben der Hand.

Seitens der ÖVP Fraktion wird folgende Nachbesetzung vorgeschlagen:

Ausschüsse :	Art der Mitarbeit	Ersatz
Prüfungsausschuss	Mitglied	Spitzer Birgit
Sport- und Kulturausschuss	Ersatzmitglied	Spitzer Birgit

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht die ÖVP Gemeinderäte um Zustimmung.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende die ÖVP Fraktion über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.
Die Nachbesetzung der Ausschüsse wird wie vorliegend beschlossen.

5. Dienstbarkeitsvertrag für 30-kV Erdkabelanlage

Vorlage: AV/950/2023

Sachverhalt:

Für die Verlegung des 30-kV Erdkabels im Bereich der Mittelschule liegt von der Energie AG ein Dienstbarkeitsvertrag vor. Der Vorsitzende bringt den Dienstbarkeitsvertrag zur Kenntnis:

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen der Netz Oberösterreich GmbH (FN 266534 m) A-4020 Linz, Energiestraße 1 im Namen der Energie AG Oberösterreich (FN 76532 y), A-4020 Linz, Böhmerwaldstraße 3, sowie im eigenen Namen, einerseits und

**Gemeinde Munderfing,
Dorfplatz 1, 5222 Munderfing**

im folgenden kurz „**der Grundeigentümer***“ genannt andererseits, wie folgt:

(* Personenbezogene Bezeichnungen auf diesem Dienstbarkeitsvertrag sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form angeführt. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint)

I.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Inanspruchnahme von Grundstücken aus dem Gutsbestand der Liegenschaft des vorgenannten Grundeigentümers durch die

**30-kV-Erdkabelanlage
30-kV-Trafostation Munderfing - KÜ 216
samt Kabelüberführungsmast**

II.

Der Grundeigentümer räumt der Energie AG Oberösterreich sowie der Netz Oberösterreich GmbH und deren Einzel- und Gesamtrechtsnachfolgern im Eigentum bzw. im Besitz der gegenständlichen Erdkabelanlage das Recht ein, auf nachstehenden Grundstücken und zwar:

Nr. 889/1	KG 40119	Munderfing	EZ 672
Nr. 886/5	KG 40119	Munderfing	EZ 829

eine 30-kV-Erdkabelanlage zu führen (nur hier gilt die Einschränkung gemäß Punkt III.) sowie diese Erdkabelanlage sowie einen Kabelüberführungsmast samt 30-kV-Freileitungszuspannung zu errichten, diese Anlage zu betreiben, zu überprüfen, instandzuhalten, zu erneuern, umzubauen - sofern Umfang und Ausmaß der Ersterrichtung nicht überschritten werden - und vorübergehend Aushubmaterial zu lagern, die diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand der Anlagen hindernden oder gefährdenden Boden- und Pflanzenhindernisse zu entfernen und hierzu die genannten Grundstücke zu betreten und zu befahren.

Eine Erdkabelanlage umfasst neben dem Kabelsystem auch eventuell notwendige Verbindungsmuffen sowie dazugehörige Einbauten (Kabelschutzrohre, Leerrohr für betriebliche Kommunikationszwecke, Abdeckplatten, Erdungen, Trassenwarneinrichtungen,).

III.

Das Recht der Leitungsführung ist eingeschränkt auf die im beigehefteten Lageplan rot dargestellte Leitungstrasse sowie den zugehörigen Servitutstreifen.

IV.

Der Grundeigentümer gestattet somit in ordentlicher Bestellung einer Dienstbarkeit die Errichtung, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen damit verbundenen Arbeiten und Vorkahrungen im angeführten Umfang und unterlässt alles, was eine Störung oder Beschädigung der Anlagen oder Behinderung der oben angeführten Arbeiten zur Folge haben könnte. Die Energie AG Oberösterreich sowie die Netz Oberösterreich GmbH nehmen hiermit diese ihnen eingeräumte Dienstbarkeit rechtsverbindlich an.

V.

Der Wert dieser Dienstbarkeit und somit das einmalig zu leistende Entgelt wird mit einem Betrag von € 1970,00 festgesetzt.

VI.

Der Servitutsstreifen der 30-kV-Freileitungsanlage beträgt beiderseits der Leitungsachse je 6 m, jener der 30-kV-Erdkabelanlage je 1 m (im Wald je 2 m) beiderseits der Erdkabeltrasse. Die Errichtung von Bauwerken aller Art im Servitutsstreifen der Erdkabelanlage ist ohne Zustimmung der Dienstbarkeitsberechtigten nicht zulässig. Bei beabsichtigten Grabungen sowie Geländekorrekturen im Servitutsstreifen der 30-kV-Erdkabelanlage ist die Netz Oberösterreich GmbH zur Gewährleistung der Einhaltung der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften zwei Wochen vor Durchführung zwecks etwaiger Beistellung einer Schutzaufsicht zu verständigen. Deren Anweisungen sind gegebenenfalls zu beachten.

Die Errichtung von Baulichkeiten (Hoch- und Tiefbauten aller Art) innerhalb eines Bereiches von je 6 m beiderseits der Freileitungsachse ist bei Einhaltung der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften möglich. Zwecks Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften ist jedoch vor Bauführung das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen.

VII.

Die Energie AG Oberösterreich sowie die Netz Oberösterreich GmbH haftet dem Grundeigentümer nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Grundeigentümer haftet den Dienstbarkeitsberechtigten gegenüber für von ihm verursachte Schäden ausschließlich im Falle von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln. Eine Haftung des Grundeigentümers im Falle einer leicht fahrlässigen Handlung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

VIII.

Ein beim Bau der gegenständlichen Anlagen unter Umständen verursachter Flurschaden und damit verbundene Wirtschafterschwernisse und Bodenwertminderungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrags und werden gesondert vergütet. Die Energie AG Oberösterreich bzw. die Netz Oberösterreich GmbH verpflichten sich, jeden bei den Arbeiten an diesen Anlagen künftig entstehenden nachweislichen Flurschaden angemessen zu vergüten.

Der für entfernte Bäume einmal gezahlte Betrag gilt für die immerwährende Freihaltung der Hochspannungsanlagen auf die Dauer des Bestandes, sodass an Stelle von entfernten Bäumen keine neuen gesetzt werden dürfen.

Die Freihaltung der Leitungstrassen von Bäumen und Sträuchern obliegt der Energie AG Oberösterreich sowie der Netz Oberösterreich GmbH. Soweit bei der Freileitung auf den freizuhaltenen Waldflächen beschränkte Nutzungen ohne Gefährdung der Leitungsanlage möglich sind, stehen sie dem Grundeigentümer zu. Im Falle einer Nutzung obliegt die zeitgerechte Schlägerung des nachwachsenden Bestandes dem Grundeigentümer.

In Waldgrundstücken verpflichtet sich der Grundeigentümer hinsichtlich der Erdkabelanlage in einem Bereich von 2 m beiderseits der Erdkabeltrasse jedwede Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern zu unterlassen und gestattet der Energie AG Oberösterreich bzw. der Netz Oberösterreich GmbH auch hier die jederzeitige Freihaltung bzw. Freischlägerung der Erdkabeltrasse vom nachwachsenden Bestand in diesem Bereich.

IX.

Alle mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Energie AG Oberösterreich bzw. die Netz Oberösterreich GmbH. Die Kosten einer rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragspartner für sich selbst.

X.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die in diesem Vertrag übernommenen Rechte und Pflichten auf ihre allfälligen Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger zu überbinden und auch diese zu verpflichten, die Rechte und Pflichten an allfällige weitere Rechtsnachfolger zu übertragen.

Alle diesen Vertrag betreffenden zusätzlichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

XI.

Der Grundeigentümer erteilt aufgrund dieses Dienstbarkeitsvertrages die ausdrückliche Einwilligung, dass auf die Dauer des Bestandes dieser Erdkabelanlage die Dienstbarkeit der Duldung der

30-kV-Erdkabelanlage 30-kV-Verkabelung Munderfing - KÜ 216 samt Kabelüberführungsmast

nach Inhalt und im Umfang der Vertragspunkte II., III., IV., VI., VIII. und X. zugunsten der Energie AG Oberösterreich sowie der Netz Oberösterreich GmbH einverleibt werde.

Der Bürgermeister der Gemeinde Munderfing erklärt gemäß § 106 Abs. 3 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 verbindlich, dass dieses Rechtsgeschäft nicht der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Den gegenständlichen Dienstbarkeitsvertrag hat der Gemeinderat Munderfing in seiner Sitzung vom beschlossen.

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie auf www.netzooe.at/datenschutz-grundeigentuemer. Gerne senden wir Ihnen diese auf Wunsch auch in Papierform zu.

....., am

Linz, am

.....

Gemeinde Munderfing

.....

Netz Oberösterreich GmbH, FN 266534 m
(im eigenen Namen und im Vollmachtsnamen
der Energie AG Oberösterreich, FN 76532 y)

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat dem Dienstbarkeitsvertrag die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Dienstbarkeitsvertrag für die 30-kW Erdkabelanlage wird wie vorliegend beschlossen.

6. Parkplatz Ordination Dr. Häusler; Dienstbarkeitsvertrag
Vorlage: AV/948/2023

Sachverhalt:

Der Vorsitzende bringt den Anwesenden den Entwurf für den Dienstbarkeitsvertrag vollinhaltlich zur Kenntnis:

DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1.) Margit Feldbacher, geb. 17.11.1979
Jeging 8B, 5225 Jeging

- als Dienstbarkeitsverpflichtete – einerseits und

2.) Gemeinde Munderfing
vertr. durch BGM Martin Voggenberger, geb. 12.11.1964
Dorfplatz 1, 5222 Munderfing

- als Dienstbarkeitsberechtigte – andererseits und

unter Beitritt des Berechtigten

3.) Dr. Florian Häusler, geb. 06.03.1980

p. A. Raiffeisenstraße 9, 5222 Munderfing

(Mieter der Arztpraxis im Hause Raiffeisenstraße 9, 5222 Munderfing) – wie folgt

I.

Margit Feldbacher ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft **EZ 950, KG 40119 Munderfing**, bestehend aus **Gst. 1066/4** (1015 m²).

II.

Margit Feldbacher als Eigentümerin der EZ 950, KG 40119 Munderfing, bestehend aus **Gst. 1066/4**, räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum an diesem Grundstück der Gemeinde Munderfing, Dorfplatz 1, 5222 Munderfing (EZ 820, KG 40119 Munderfing) und deren Rechtsnachfolgerin, auf der entsprechend dem eingefügten - einen integrierten Vertragsbestandteil bildenden Lageplan (S. 3) – eingezeichneten bzw. ersichtlichen Teilfläche des Gst. 1066/4, bestehend aus sämtlichen Parkplätzen sowie den hierzu erforderlichen Zufahrts- und Umkehrflächen, sohin auch den Flächen des Gehsteiges, das **Dienstbarkeitsrecht der unentgeltlichen und uneingeschränkten Benützung - sohin insbesondere des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art und des Abstellens und Parkens - des Gst. 1066/4** in dem Umfang und Ausmaß wie in nachstehend angeführter dienstbarkeitsrechtlicher Regelung ein, und die Dienstbarkeitsberechtigte nimmt diese Dienstbarkeitseinräumung an:

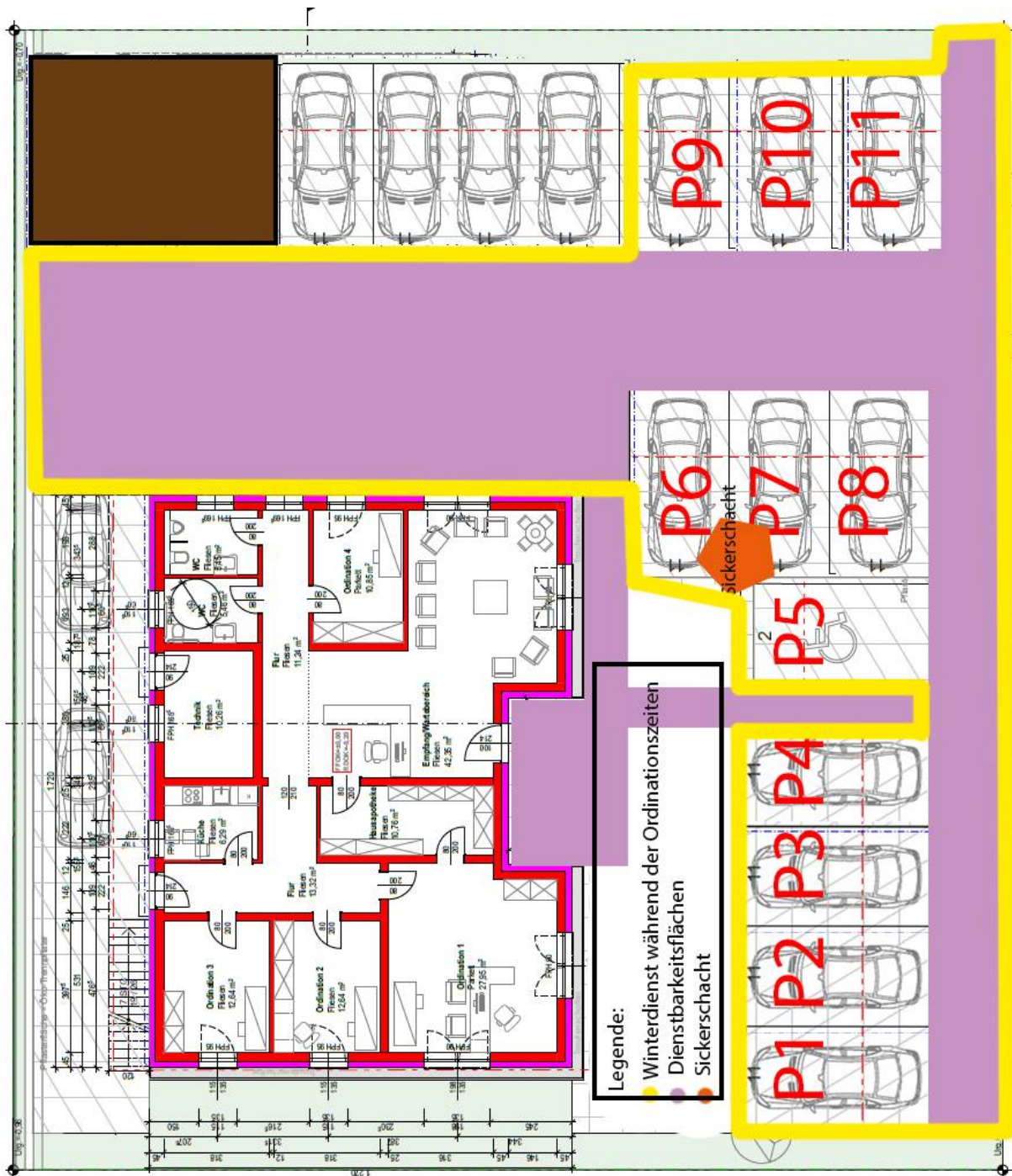
Vorerst wird ausdrücklich einvernehmlich festgehalten, dass sämtliche Parkplätze während der nachstehend angeführten Ordinationszeiten (sollten sich diese ändern, so sind die jeweils aktuellen Ordinationszeiten gültig) alleine und uneingeschränkt zur Benützung des Arztes und seines Personals bzw. seiner Mitarbeiter sowie den Patienten und deren eventuellen Begleitern zustehen. Ausgenommen hievon sind die 4 Parkplätze, welche für die Mieter im Obergeschoss des gegenständlichen Hauses auf dem Gst. 1066/4 reserviert sind und im integrierten Lageplan (noch) mit 10, TOP 1 und 2 und mit Arzt bezeichnet sind.

Montag: 08:00 – 11:30 Uhr
 Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 15:00 – 18:00 Uhr
 Mittwoch: 08:00 – 11:30 Uhr
 Donnerstag: 16:00 – 19:00 Uhr
 Freitag: 08:00 – 11:00 Uhr

Außerhalb der Ordinationszeiten ist die ordnungsgemäße, unentgeltliche und uneingeschränkte Benützung der Parkplätze – alleine zum Parken – auch für Einwohner der Gemeinde Munderfing, Gemeindebedienstete und auch nachstehend angeführte Besucher der Gemeinde Munderfing bzw. der nachstehend angeführten Veranstaltungen mit deren Pkws gestattet, wie folgt:

- 1.) Besucher von Veranstaltungen in der NMS Munderfing,
- 2.) Besucher von Veranstaltungen im BIZ Munderfing,
- 3.) Besucher von Veranstaltungen des SV Munderfing und deren Sektionen sowie des FC Munderfing,
- 4.) alle Veranstaltungen am Sportplatz und am Tennisplatz sowie

5.) Veranstaltungen der Gemeinde Munderfing;



III.

Die Absicht der Vertragsparteien ist auf Begründung eines dinglichen Rechtes gerichtet. Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechts- und Besitznachfolger, der Dienstbarkeitsverpflichteten betreffend das in diesem Vertrag genannte Grundstück 1066/4, zu überbinden.

Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass die eingeräumte Dienstbarkeit zeitlich befristet ist und sohin am 01.10.2023 beginnt und am 30.09.2043 einvernehmlich mit

Ablauf dieses Tages endet. An diesem Tag gehen sämtliche seitens der Dienstbarkeitsberechtigten getätigten Investitionen in das Eigentum derjenigen, welche zu diesem Zeitpunkt grundbücherliche Eigentümer des Gst. 1066/4 sind, über und ist keinerlei Ausgleichszahlung bzw. Ablöse zu leisten.

IV.

Zu Gebührenbemessungszwecken wird die eingeräumte Dienstbarkeit (VP. II.) von den Vertragsparteien einvernehmlich mit EUR 500,00 bewertet. Ein Entgelt wird für die eingeräumte Dienstbarkeit nicht vereinbart.

V.

Die Dienstbarkeit ist schonend auszuüben. Die beschriebene Dienstbarkeitsfläche (Außenanlage) besteht aus 11 Parkplätzen (P1-P11) und den noch zu errichtenden Gehsteigflächen und der Zufahrt (blau hinterlegt) sowie dem Zugang (blau hinterlegt), wobei die Kosten für die Instandhaltung, sohin auch allfälliger Reparaturen – durch die normale Benutzung und Abnutzung der Flächen – der gesamten Dienstbarkeitsfläche, die Dienstbarkeitsberechtigte zu tragen hat.

Betreffend Schneeräumung und Streuung wird ausdrücklich vereinbart, dass die Dienstbarkeitsberechtigte die Verpflichtung hiezu alleine während der Ordinationszeiten für die gelb strichlierten Flächen trägt. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass außerhalb dieser Zeiten und auf den nicht gekennzeichneten Flächen lt. Plan (Seite 3) der Vermieter bzw. die Mieter des gegenständlichen Objektes die Verantwortung für Räumung und Streuung tragen und wird die Dienstbarkeitsberechtigte diesbezüglich schad- und klaglos gehalten.

Die Kosten für die Errichtung der Parkplätze 1-11, des Gehsteiges sowie der Fahrflächen, der Sickerschächte, Straßeneinläufe und Einfassungen sowie 2 Rampen (siehe Lageplan) trägt die Dienstbarkeitsberechtigte.

Die Dienstbarkeitsberechtigte ist berechtigt, für die Wartung des Sickerschachtes (siehe Lageplan) das Grundstück jederzeit zu betreten und zu befahren. Weiters hat diese das Recht, das Oberflächenwasser vom Gehsteig, Parkplatz und der Straße in diesen Sickerschacht einzuleiten.

VI.

Sollte die Dienstbarkeitsfläche von der Dienstbarkeitsberechtigten oder der Dienstbarkeitsverpflichteten unpassierbar gemacht werden so hat der oder die Verursacherin diese wieder – auf eigene Kosten unverzüglich – so wiederherzustellen, wie sie ursprünglich beschaffen war.

VII.

Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen Abreden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

VIII.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Dienstbarkeitsberechtigte.

IX.

Zur Erzeugung der dinglichen Rechtswirkungen aus diesem Vertrag erteilen die Vertragsparteien ihre ausdrückliche, unwiderrufliche und unbedingte Einwilligung, dass auf Grund dieses Vertrages

ob der Liegenschaft EZ 950, KG 40119 Munderfing bestehend aus Gst. 1066/4,

- das **Dienstbarkeitsrecht der unentgeltlichen und uneingeschränkten Benützung - sohin insbesondere des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art und des Abstellens und Parkens - des Gst. 1066/4 gem. VP. II.**

für die Gemeinde Munderfing (EZ 820, KG 40119 Munderfing) **an Gst. 1066/4** (EZ 950, KG 40119 Munderfing) – befristet bis zum 30.09.2043 - einverleibt wird

sowie

- zur Ersichtlichmachung des **Dienstbarkeitsrechtes der unentgeltlichen und uneingeschränkten Benützung – sohin insbesondere des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art und des Abstellens und Parkens – des Gst. 1066/4**

an Gst. 1066/4 (EZ 950, KG 40119 Munderfing) - befristet bis zum 30.09.2043 - **für die Gemeinde Munderfing** (EZ 820, KG 40119 Munderfing).

X.

Die Vertragsparteien bzw. deren Vertreter erklären an Eidesstatt österreichische Staatsbürger zu sein.

XI.

Die Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen hiermit die Kanzlei Bleierer –Wiener Rechtsanwälte KG in 5230 Mattighofen, Stadtplatz 28, mit der Vornahme sämtlicher Handlungen, welche zur Anmeldung, Genehmigung und Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind, sowie alle zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Änderungen oder Ergänzungen in ihrem Namen vorzunehmen und zu diesem Zweck alle hiezu erforderlichen Genehmigungen einzuholen und sämtliche Erklärungen in jeglicher Form, insbesondere auch etwaige Aufsandungserklärungen im Sinne der Bestimmungen des § 32 Abs. 1 GBG abzugeben, sohin in ihrem Namen allenfalls erforderliche Nachträge zu diesem Vertrag zu verfassen und beglaubigt zu unterfertigen, soweit solche zum Zwecke der vertragskonformen Herstellung der Grundbuchsordnung erforderlich und zweckmäßig sind, einschließlich des Rechtes des Selbstkontrahierens.

XII.

Die Urschrift dieses Vertrages erhält die Gemeinde Munderfing, während Margit Feldbacher und Dr. Florian Häusler je eine einfache Vertragsausfertigung erhalten.

Munderfing, am 21.09.2023

Margit Feldbacher, geb. 17.11.1979

einde Munderfing, vertr. durch
den BGM Martin Voggenberger, 12.11.1964

Dr. Florian Häusler, geb.

Gem-

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Dienstbarkeitsvertrag für den Parkplatz wie vorliegend zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.
Der Dienstbarkeitsvertrag für den Parkplatz bei der Ordination von Dr. Häusler wird wie vorliegend vollinhaltlich beschlossen.

7. Ausweitung Wasserschutzgebiet Katztal; Übereinkommen mit Grundeigentümer

Vorlage: AV/926/2023

Sachverhalt:

Das Schutzgebiet für den Brunnen Katztal wurde mit Bescheid Wa-4301/3-1978/Spi vom 17.01.1979 festgelegt. Es umfasst eine Zone in Form eines Quadrates mit einer Kantenlänge von 140 m. Das bestehende Schutzgebiet der Anlagen im Katztal entspricht sowohl inhaltlich als auch räumlich nicht mehr dem heutigen Stand der Technik und muss daher angepasst werden.

Geplante Erweiterung des Schutzgebietes:

Die Gemeinde weitet das Wasserschutzgebiet rund um die Quelle und den Brunnen im Katztal gemäß dem Schutzgebietsvorschlag vom Büro MJP (GZ210380-03) wie folgt aus:



- Schutzzone Bestand
- Schutzzone I
- Schutzzone II
- Schutzzone III
- Entnahmetrichter

PLANVERFASSER MJP QUALITECHNIKER GZ210380-03 Agrarwirtschaftsingenieur, Geologie und Hydrogeologie Gewässerbau und Wasserbauingenieur, Wasserbauingenieur und U-Struktur Abwasserbau-Geotechnik Brunnenbau, Wasserversorgung T +43 7402 79 20 00 antrieb@mjpt.at www.mjpt.at		AUFTRAGGEBER Gemeinde Munderfing		PLANGRUNDLAGE -
PROJEKT Brunnen Katztal		PLANNUMMER Lageplan Schutzgebietsvorschlag		PLANSTAND -
GZ 210380-03	GEZEICHNET / GEPROBT he	MASSSTAB 1:2.000	PLANGRÖSSE A3	DATUM 11.11.2022
			BELAGEN NR. 3	

Der Vorsitzende informiert, dass Grundeigentümer durch das Schutzgebiet Einschränkungen in der Nutzung haben und bringt die Übereinkommen mit dem Grundbesitzer Thomas Hofbauer und den Österreichischen Bundesforsten zur Kenntnis:

ÜBEREINKOMMEN

Unter Bezugnahme auf den Gemeinderatsbeschluss vom 12.01.1973 und 10.07.2023 werden mit dem

Grundeigentümer Hofbauer Thomas, Katztal 1, 5222 Munderfing

folgende Details präzisiert und festgehalten:

- 1.) Die Gemeinde Munderfing legt auf der im Besitz von Thomas Hofbauer, Katztal 1, 5222 Munderfing befindlichen Parzelle 110/9, KG Achenlohe, ein Wasserschutzgebiet abgestuft in 3 Zonen fest (siehe oben angeführt und planlich dargestellt).
- 2.) Die Grenzen der einzelnen Schutzzonen sind an den Eckpunkten bzw. dazwischen in Sichtweite von der Gemeinde gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Hinweistafeln mit der Aufschrift „Wasserschutzgebiet, jede Verunreinigung verboten!“ werden an gut sichtbaren Stellen entlang der Schutzgebietsgrenzen aufgestellt.
- 3.) Der Grundeigentümer Thomas Hofbauer, Katztal 1, 5222 Munderfing, räumt der Gemeinde Munderfing ein Geh- und Fahrrecht auf der Parzelle 110/9, KG Achenlohe, ein.
- 4.) Der Grundeigentümer Thomas Hofbauer, Katztal 1, 5222 Munderfing, kümmert sich bis längstens 31.12.2023 um die Entfernung sämtlichen Bewuchses und Baumbestandes innerhalb der Schutzzone 1.
- 5.) Im Gegenzug erhält Thomas Hofbauer, Katztal 1, 5222 Munderfing, das Recht, dass das Übereinkommen vom 05.04.1979 auch auf die Liegenschaft Katztal 17 ausgeweitet wird und diese somit ohne Entrichtung der Anschlussgebühr an das Wasserleitungsnetz anzuschließen und Wasser ohne Zahlung eines Wasserzinses zu entnehmen. Der Wasserbezug ist mengenmäßig ohne Einschränkung, darf sich jedoch nur auf das Haus Katztal 1 und 17 beziehen, sodass spätere Grundabtretungen von dieser Begünstigung nicht betroffen sind.
- 6.) Die Gemeinde übernimmt die laufende Freihaltung von Bewuchs und Kontrolle der Schutzzone 1.

Grundeigentümer

Für die Gemeinde

Ort / Datum: _____

BESTANDVERTRAG

Nr. 175_10497_00001

1. Vertragspartner

1.1. Österreichische Bundesforste AG
registriert beim LG St. Pölten als Handelsgericht unter FN 154148 p
3002 Purkersdorf, Pummerngasse 10-12, vertreten durch
Forstbetrieb Traun-Innviertel
4802 Ebensee, Steinkogelstraße 25
kurz ÖBf AG.

1.2. Gemeinde Munderfing
5222 Munderfing, Dorfplatz 1
kurz Bestandnehmer.

2. Vertragsgegenstand und Lage

2.1. Bezeichnung: Entschädigung für erweiterte Schutzgebietsfläche Katztal und Änderung Auflagen bei bereits bestehenden Schutzgebietsflächen

Objekte neu:

Grundbuch	Grundstück Nummer	Ausmaß	Einheit
40101 Achenlohe	110/40 Teilfläche		
40101 Achenlohe	110/41 Teilfläche		
40101 Achenlohe	111 Teilfläche		
	insgesamt	ca. 54.608	m ²

Zweck: Entschädigung für erweiterte Schutzgebietsflächen und Anpassung der Schutzgebietsauflagen Quelfassung und Brunnen Katztal (Wasserbuch 404/3621) gemäß der behördlichen Bewilligung gemäß der Verhandlung vom 28.03.2023 (AUWR-2022-838587).

- 2.2. Entfällt
- 2.3. Der Vertragsgegenstand ist im beigehefteten Lageplan dargestellt.
- 2.4. Für eine bestimmte Beschaffenheit und für einen bestimmten Ertrag des Vertragsgegenstandes wird keine Gewähr geleistet.
- 2.5. Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen.
- 2.6. Behördengenehmigungen hat der Bestandnehmer einzuholen. Auflagen, auch wenn sie sich an die ÖBf AG richten, sind von ihm zu erfüllen.
- 2.7. Allfällige Bauwerke sind vom Bestandnehmer zu erhalten. Die Bauwerkshaftung gemäß § 1319 ABGB trifft den Bestandnehmer.
- 2.8. Für Investitionen gebührt dem Bestandnehmer bei Vertragsbeendigung kein Ersatz.
- 2.9. Entfällt.

3. Dauer und Rückgabe

3.1. Beginndatum: 01.10.2023

Enddatum: gemäß Dauer der behördlichen Bewilligung gemäß der Verhandlung vom 28.03.2023

(AUWR-2022-838587)

3.2. Beide Vertragspartner verzichten auf eine Kündigung.

3.3 Entfällt

3.4. Bei Vertragsbeendigung ist der Vertragsgegenstand geräumt und soweit wie möglich in den ursprünglichen Zustand versetzt zu übergeben.

4. Entgelt

4.1. Bezeichnung	Entgelt in € (netto)	Ust.	Zahlungszeitraum	Wertsich.
Entschädigung ab 01.10.2023	221,78	0%	jährlich	ja
Bearbeitungspauschale	50,00	0%	einmalig	

Die Höhe der jährlichen Entschädigung wurde so berechnet, dass sie dem Gegenwert des Anschlusses eines Einfamilienhauses mit 3 Bewohnern in der Gemeinde Munderfing entspricht.

Mindestanschlussgebühr Wasseranschluss 2022: EUR 2.571,80 (inkl. 10% Mwst.) Dies ergibt bei 90 Jahren Vertragslaufzeit EUR 28,58 /Jahr.

Der durchschnittliche Wasserverbrauch eines 3 Personenhaushaltes wird mit 105 m³/Jahr angesetzt. Dies ergibt bei einem Preis von EUR 1,84 /m³ (inkl. 10 % Mwst.) jährlich EUR 193,20.

Gesamt somit jährlich EUR 221,78.

4.2 Wertsicherung: Verbraucherpreisindex 2020
Ausgangsbasis: Oktober 2022

4.3. Einmalige Entgelte sind binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung, monatliche Entgelte jeweils bis zum 5.

eines jeden Monats, sonstige periodische Entgelte jeweils binnen 25 Tagen nach Beginn des jeweiligen

Zahlungszeitraums zu entrichten.

4.4. Wertgesicherte Entgelte werden mit dem genannten Index einmal jährlich jeweils zu Beginn eines

Vertragsjahres wertgesichert. Eine Anpassung erfolgt sowohl nach oben als auch nach unten. Die erste Anpassung erfolgt per 01.01.2024.

4.5. Die Entgelte sind spesenfrei und zuzüglich einer allfälligen Umsatzsteuer zu bezahlen. Bei

Zahlungsverzug werden 9,2% Verzugszinsen p.a. verrechnet; Mahnungen sind kostenpflichtig (EUR

20,00 je Mahnschreiben).

4.6. Vorausbezahlte Entgelte werden nur bei einer Vertragsbeendigung gemäß § 1117 ABGB rückerstattet.

5. Kautions - entfällt

6. Straßenbenützung - entfällt

7. Haftung und Verkehrssicherungspflicht

7.1. Die ÖBf AG haftet, ausgenommen bei Personenschäden, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

7.2 Der Bestandnehmer hält die ÖBf AG gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.

7.3. Der Bestandnehmer übernimmt die Verkehrssicherungspflicht auf dem Vertragsgegenstand, sowie die Anrainerverpflichtung gemäß § 93 StVO.

7.4 Entfällt

8. Vergebührung und Abgaben

8.1. Die selbstberechnete Gebühr beläuft sich auf EUR 40,42.

Die mit der Vergebührung dieses Vertrags verbundenen Kosten trägt der Bestandnehmer.

9. Besondere Vereinbarungen

9.1. Die Einhaltung des Gebotes in Schutzzone III, Punkt 2. "Im Bereich des Holzlageplatzes sind dauerhaft und jederzeit zugreifbar 200 kg mineralische Ölbindemittel vorrätig zu halten." obliegt dem Bestandnehmer.

9.2. Dieser Bestandvertrag regelt ausschließlich die Erweiterung der Schutzgebietsfläche und die geänderten

Verbote und Gebote der Schutzgebietsflächen gemäß der behördlichen Verhandlung vom 28.03.2023.

Vorhergehende vertragliche Vereinbarungen (zB Niederschrift der Gemeinde Munderfing vom

05.04.1979) bzw. bundesforstliche Stellungnahmen in Behördenverfahren (zB. Verhandlung vom

15.12.1959) bleiben unverändert aufrecht

10. Sonstiges

10.1. Die ÖBf AG darf den Vertragsgegenstand jederzeit kontrollieren.

10.2 Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

10.3. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte, die gänzliche oder teilweise Weitergabe in welcher Form auch immer (einschließlich Unterbestandgabe) sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

10.4. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in 1.2. angeführte Anschrift dem Bestandnehmer als zugekommen.

10.5. Der Bestandnehmer willigt in Abänderung zu Punkt 10.4. bis auf Widerruf ein, Rechnungen und Gutschriften im Zusammenhang mit diesem Vertrag per E-Mail an gemeinde@munderfing.ooe.gv.at zu

10.6. Entfällt

10.7. Entfällt

11. Vertragsausfertigungen

11.1. Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eine erhält.

12. Datenschutzerklärung und Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten

12.1. Der Bestandnehmer (als Betroffener) nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die Verarbeitung der bereitgestellten und für die ordnungsgemäße Abwicklung des gegenständlichen Geschäftsfalles erforderlichen personenbezogenen Daten, das sind Name/Firma, Anschrift, Bankverbindung, E-Mail, zum Zwecke der Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages gemäß Artikel 6 Abs 1 lit b DS-GVO, durch die Österreichische Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12, FN 154148p (Landesgericht St. Pölten als Handelsgesellschaft), als Verantwortliche erfolgt. Die Verantwortliche hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt, welcher unter datenschutzbeauftragter@bundesforste.at erreichbar ist.

12.2. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im gesetzlichen Rahmen, vertraulich und ausschließlich

zur Erfüllung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben im erforderlichen

Ausmaß verarbeitet. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zur

ordnungsgemäßen gesetzlichen Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages und erfolgt daher an

zuständige Behörden (z.B. Finanzamt).

12.3. Allenfalls erforderliche personenbezogene Daten werden bis zum Ende gesetzlich zwingender

Aufbewahrungsfristen bzw. Verjährungsfristen zur Nachweisführung, etwa nach der Bundesabgabenordnung (BAO), eingeschränkt verarbeitet und nach Entfall sämtlicher Aufbewahrungsd

Verjährungsfristen endgültig gelöscht.

12.4. Der Betroffene hat das Recht, hinsichtlich sämtlicher über ihn verarbeitete personenbezogene Daten Auskunft zu verlangen und kann sich hierfür an die ÖBf AG als Verantwortliche wenden, wobei folgende Emailadresse empfohlen wird datenschutz@bundesforste.at. Dem Betroffenen steht im Falle einer Nichtauskunft oder Nichtentsprechung seines berechtigten Anliegens auf Auskunft, Löschung,

Widerspruch, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenübertragbarkeit, die

Beschwerdemöglichkeit an die Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) zu.

WEITERE WORTMELDUNGEN:

Die MBI Fraktion merkt an, dass das Übereinkommen zeitlich nicht befristet ist und in Zukunft bezüglich Wasserqualität ein hoher Bedarf entstehen dürfte, weshalb sie im Übereinkommen mit Thomas Hofbauer folgende Ergänzung vorschlagen: „*Weiters fällt eine etwaige gewerbliche Nutzung (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) nicht unter diese Begünstigung.*“

Bürgermeister Martin Voggenberger informiert, dass er Thomas Hofbauer über die gewünschte Ergänzung informiert hat, dieser jedoch einer Änderung des Übereinkommens nicht zustimmt. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass Hofbauer Thomas durch das Schutzgebiet die meisten Einschränkungen hinnehmen muss und er immer sehr entgegenkommen ist, weshalb das Übereinkommen in der ursprünglichen Form zur Beschlussfassung vorliegt.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat die beiden Übereinkommen mit dem Grundeigentümer Thomas Hofbauer sowie Österreichischen Bundesforsten wie vorliegend zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt folgenden Beschluss fest:

18 JA Stimmen

2 NEIN Stimmen (GR Lenzing, GR Linecker)

5 Stimmenenthaltungen (GV Nobis, GV Plainer, GR Fuchs T., GR Hammerer, GR-E Feldbacher G.)

Die Übereinkommen für die Ausweitung des Schutzgebietes mit den Grundeigentümern Hofbauer Thomas und Österr. Bundesforste werden wie vorliegend vollinhaltlich beschlossen.

8. Kreuzung Lindenstraße/Pfaffstätterstraße; Durchführung gem. §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz und Übernahme ins bzw. Abtretung aus dem öffentlichen Gut

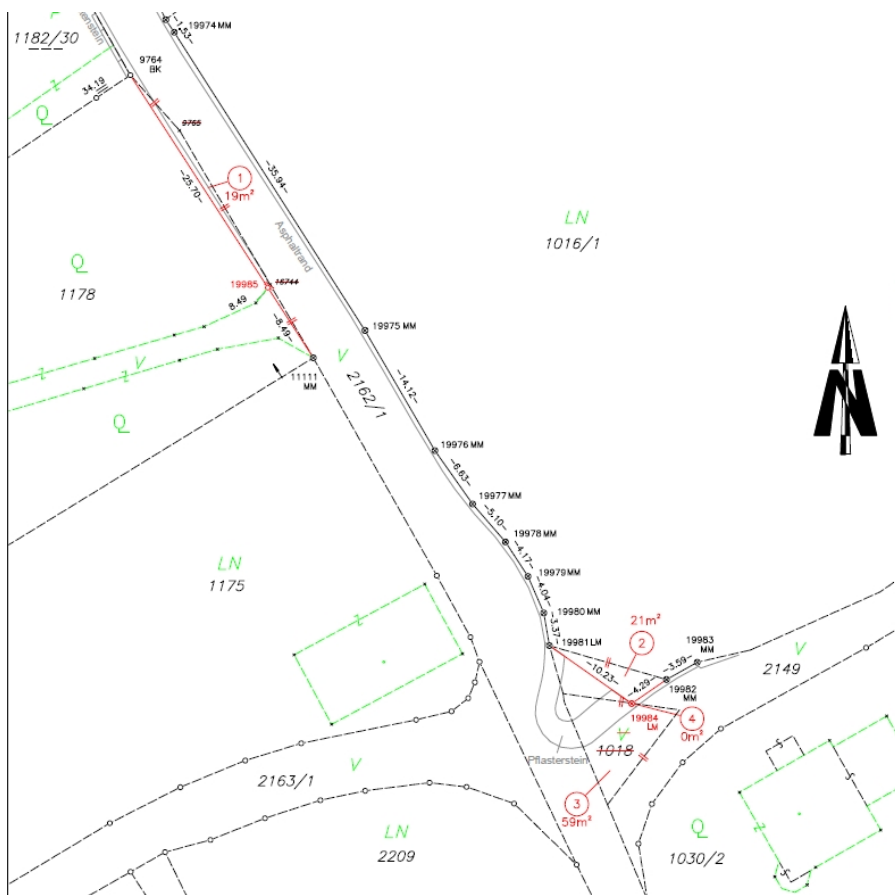
Vorlage: AV/936/2023

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Nach Durchführung der Umgestaltung der Kreuzung Lindenstraße/Pfaffstätterstraße wurde der Straßenverlauf am 30.03.2023 neu vermessen.

Für die Gemeinde Munderfing ergibt sich auf Grund der Neuvermessung eine Zuschreibung zum öffentlichen Gut der Gemeinde Munderfing von 78 m² und eine Abschreibung vom öffentlichen Gut der Gemeinde Munderfing von 21 m².



Der Bürgermeister informiert, dass bei Zu- und Abschreibungen zum Gemeindeeigentum ein Beschluss des Gemeinderates über die Widmung zum bzw. aus dem Gemeingebrauch laut dem Teilungsplanes von Geometer Brunner notwendig ist.

Die Planausfertigung GZ 2123-TP vom 07.04.2023 wird allen Gemeinderäten vollinhaltlich via SessionNet zur Kenntnis gebracht.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat für die Durchführung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz und die Zu- bzw. Abschreibungen zum Gemeindeeigentum laut Vermessungsplan von Geometer Brunner GZ 2123-TP vom 07.04.2023, sowie die Widmung zum bzw. aus dem Gemeingebrauch zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

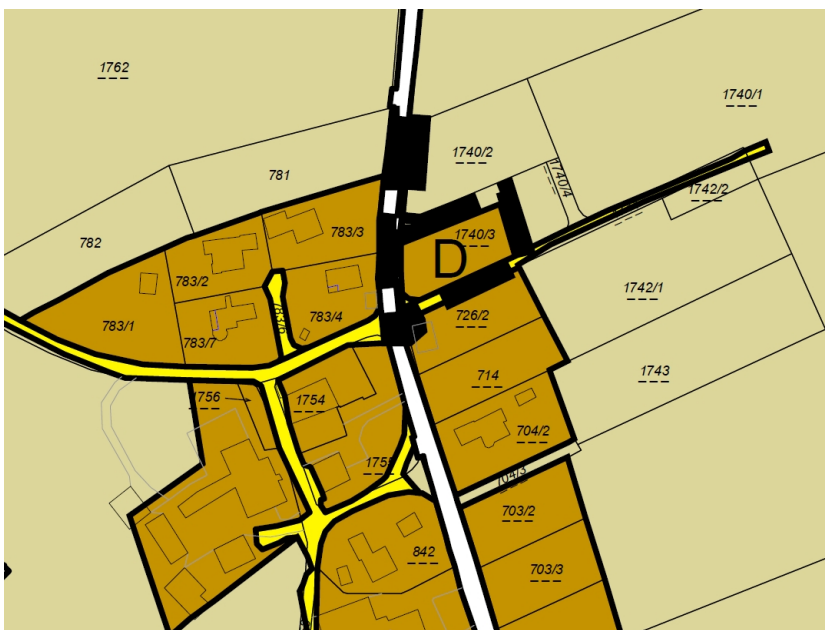
Die Durchführung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz und die Zu- bzw. Abschreibungen zum Gemeindeeigentum laut Vermessungsplan von Geometer Brunner GZ 2123-TP vom 07.04.2023, sowie die Widmung zum bzw. aus dem Gemeingebrauch wurden beschlossen.

9. Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.40; Einleitungsbeschluss

Vorlage: AV/959/2023

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:



Frau Angelika Christ beabsichtigt ein Teilstück des Grundstückes 1740/3, KG. Achenlohe, im südwestlichen Bereich des Grundstückes, von derzeit „Grünland–Land- und forstwirtschaftliche Fläche, Ödland“, in „Dorfgebiet“ umwidmen zu lassen.

Die Umwidmung erfolgt, um einen neuen Bauplatz mit einer Größe von ca. 950 m² im Anschluss an bestehendes Dorfgebiet zu schaffen.

Der Bericht des Ortsplaners raum-Plan A, DI Dr. Christoph Hauser aus Vöcklabruck wird via Session-Net vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat, der Einleitung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.40 die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Einleitung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.40 wird die Zustimmung erteilt.

10. Antrag der SPÖ gem. § 46 (2) der OÖ. Gemeindeordnung: Projektierung der geplanten Mehrparteienwohnanlagen in Neuhöllersberg

Vorlage: AV/960/2023

Sachverhalt:

Die SPÖ-Gemeinderatsfraktion Munderfing beantragte gem. § 46 Abs. 2 Oö. GemO die Aufnahme in die Tagesordnung und berichtet hierzu:

Im gewidmeten Baugebiet „Neuhöllersberg“ sind unter anderem 5 mehrgeschossige Wohnanlagen geplant. Diese sollten möglichst bedarfsgerecht der aktuellen Nachfrage aus der Munderfing Bevölkerung umgesetzt werden.

Das Land Oberösterreich unterstützt mit den an unterschiedliche Lebenssituationen maßgeschneiderte Förderschienen „Junges Wohnen“ und „Altersgerechtes Wohnen“ die Verwirklichung von bedarfsorientierten Bauprojekten, und das zu vergleichsweise deutlich günstigeren Mietpreisen.

Gerade viele junge Menschen können sich die normalen Mietwohnungen nicht mehr leisten. Das Modell „Junges Wohnen“ ermöglicht Mietpreise, welche bis zu 50% unter den herkömmlichen Mietwohnungspreisen liegen. Aus sozial erforderlicher Sicht sollte auch in Munderfing diesen Altersgruppen ermöglicht werden, günstige Mietwohnungen zu erwerben.

Es soll daher vorab in den zuständigen Gremien beraten, untersucht und vorgeschlagen werden, wie der Bedarf an Wohnungen in Form von mehrgeschossigen Wohnbau in den dafür vorgesehenen Bauabschnitten umgesetzt werden soll. Vorab müssen die in den Gremien (Ausschüsse, Gemeindevorstand) tätigen Mitglieder aber noch von den Projektverantwortlichen der ISG umfassend

über alle Details und Möglichkeiten einer bedarfsgerechten Umsetzung der Objekte informiert werden.

Dabei werden auch die Fördermodelle „Junges Wohnen“ und „Altersgerechtes Wohnen“ präsentiert und die Möglichkeiten einer Umsetzung sowie etwaige Kosten für die Gemeinde besprochen. Weiters sollte eine aktuelle Bedarfserhebung mittels Aussendung an alle Haushalte erfolgen. Dabei müssen etwaige Wohnungswerber alle wichtigen Informationen zu den einzelnen Wohnmodellen, inklusive einiger Preisbeispiele erhalten, um eine für sie relevante Entscheidung treffen zu können.

Die SPÖ Fraktion ersucht den Gemeinderat, die Gremien der Gemeinde zu beauftragen die.

Beschlussvorschlag:

Die SPÖ Fraktion schlägt vor, mit der ISG eine Informationsveranstaltung für den Gemeinderat und den Mitgliedern des Generationen- und Bauausschusses zu organisieren. Anschließend soll ein Prozess zur Erhebung einer optimalen und bedarfsgerechten Bebauung der mehrgeschossigen Wohnanlagen in der gewidmeten Bebauungszone Neuhöllersberg gestartet werden.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über den Antrag der SPÖ offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Es wird gemeinsam mit der ISG eine Informationsveranstaltung für den Gemeinderat und den Mitgliedern des Generationen- und Bauausschusses organisiert.

Anschließend wird ein Prozess zur Erhebung einer optimalen und bedarfsgerechten Bebauung der mehrgeschossigen Wohnanlagen in der gewidmeten Bebauungszone Neuhöllersberg gestartet.

11. Allfälliges

- 1.) Bürgermeister Martin Voggenberger informiert, dass es betreffend dem Schulbauprojekt Anfang Oktober einen letzten gemeinsamen Termin mit Rechtsanwalt Dr. Priller, dem GÜ Real Treuhand und den Architekten gibt, welcher hoffentlich zu einer Lösung für die Zukunft führt.
- 2.) Bürgermeister Martin Voggenberger informiert, dass am 16. Oktober um 20 Uhr eine Information für die Fraktionen betreffend der Windpark Erweiterung geplant ist. Er ersucht den Termin vorzumerken.
- 3.) Bürgermeister Martin Voggenberger lädt ein zur Zukunftsorte Veranstaltung in Thalgau. Weiters informiert er über die nächsten anstehenden Termine vom Erntedank Fest, dem Kabarett vom FC, das Oktoberfest und der ORF Wandertag. Er lädt herzlich zur Teilnahme ein.
- 4.) Hans-Jürgen Anglberger regt an, die beschlossene Verkehrszählung auf 2024 zu verschieben, da auf Grund der vielen Umleitung derzeit keine aussagekräftigen Zahlen eruiert werden.

rden können. Bürgermeister Martin Voggenberger stimmt dem zu und wird sich darum kümmern.

- 5.) GV Plainer weist darauf hin, dass auf Grund der aktuellen Umleitung sehr viele LKWs in der Ortschaft Valentinhaft landen und die Straße teilweise schon Schäden durch den Schwerverkehr aufweist. Bürgermeister Martin Voggenberger berichtet, dass er bereits in Kontakt mit der Straßenmeisterei ist und es hierzu einen Lokalausweis geben wird.

Da unter Allfälliges keine weiteren Wortmeldungen sind, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:15 Uhr.

Bürgermeister

Schriftführer

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden* / über die erhobenen Einwendungen der Beschluss gefasst wurde* und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54(5) OÖ GemO 1990 als genehmigt gilt.

Martin Voggenberger
Bürgermeister

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat